

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 189/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irving (Isak) B [REDACTED],

[REDACTED], New York [REDACTED]

- Prozesbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alteisenstraße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

27

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 27. November 1975 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nur einen der beiden Vorwürfe,
die das beklagte Land in Schriftsatz vom 21. Oktober 1974
und in der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1975 zur
Begründung der Versagung der Ansprüche auf Entschädigung
für Schaden am Körper oder Gesundheit nach § 7 BGG ange-
führt hat, nachgeprüft und lediglich auf Grund der dabei
getroffenen Feststellungen die Ermessenssicherungen des Be-
klagten gebilligt. Damit weicht das Berufungsurteil von
den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 349; 1975,
71; 106; 268 ab. Auf dieser Abweichung kann es beruhen. ✓

Mai

Fuchs